

Real Estate Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Real Estate Tax Update

Inhalt

- 01 Immobilienrelevante Änderungen im AbgÄG 2023
- 02 Die pauschale Ermittlung des Grundstückswerts eines Baurechts
- 04 VwGH zur Vermietung von Miteigentum
- 05 VwGH zur Anerkennung einer MRG-konformen Miete
- 06 VSt-Korrektur bei gemischt genutzter Ferienwohnung
- 07 VwGH zum GrESt-Satz bei Umgründungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

Immobilienrelevante Änderungen im AbgÄG 2023

Bewertung von Entnahmen

Auf dem Gebiet der Ertragsteuern sollen die Regelungen zur Bewertung von Entnahmen von Immobilien aus dem Betriebsvermögen geändert werden. Gemäß § 6 Z 4 EStG galt die Ausnahme, wonach eine Entnahme mit dem Buchwert (anstelle des sonst vorgesehenen Teilwert zum Zeitpunkt der Entnahme) anzusetzen sei, lediglich für Grund und Boden. Das Abgabenänderungsgesetz sieht eine Erweiterung auf Grundstücke im Sinne des § 30 Abs. 1 EStG vor. Damit soll die Entnahme zu Buchwerten nunmehr für Grund und Boden, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte einheitlich sein.

Mit dieser einheitlichen Regelung wird erreicht, dass nunmehr auch bei Gebäuden stille Reserven nicht bereits im Zeitpunkt der Entnahme versteuert werden müssen. Die stillen Reserven bleiben nach § 30 EStG ohnehin steuerhängig. Dadurch soll es steuerlich künftig erleichtert werden, leerstehende Gebäude eines Betriebsvermögens außerbetrieblich (z. B. für Wohnzwecke) zu nutzen. Damit erhofft sich der Gesetzgeber einen positiven Beitrag zur Bekämpfung von Leerstand und Bodenversiegelung.

Um Gestaltungen zu vermeiden, die auf die Entsteuerung von betrieblich genutzten, selbst hergestellten Gebäuden abzielen, ist in § 30 Abs. 2 Z 2 EStG eine Klarstellung aufgenommen worden, wonach die die Herstellerbefreiung nur für im Privatvermögen selbst hergestellte Gebäude gilt.

Abzugssteuer nach § 99 EStG

Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Immobilien inländischer oder ausländischer Fonds (§ 98 Abs 1 Z 5 lit d EStG) waren bisher im Inland dann von der Abzugsteuer ausgenommen, wenn die Anteile der Fonds entweder in rechtlicher oder in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden. Dies führte in der Praxis immer wieder zu Vermeidungsstrategien, vor allem, weil die rechtliche Begebung an einen unbestimmten Personenkreis leichter zu bewerkstelligen war als die tatsächliche. In Zukunft müssen beide Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sein, um nicht der Abzugsteuer zu unterliegen. Die Anteile der Fonds müssen sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Die Abzugsteuer kann vom Fonds erhoben werden, wenn dieser die Immobilien nicht unmittelbar hält und noch kein Steuerabzug erfolgt ist.

Dabei kann die Abzugsteuer auch von einem solchen Fonds erhoben werden, wenn dieser die Immobilien nicht unmittelbar hält und nicht bereits ein Steuerabzug erfolgt ist.

Grunderwerbsteuer

Durch Aufnahme des § 9 Z 2a GrEStG soll der Steuerschuldner bei Übertragungen von Kaufanboten (Erwerbe gemäß § 1 Abs 1 Z 4 GrEStG) bestimmt werden. Demnach sind Steuerschuldner sowohl die das Anbot einlösende Person als auch die Person, welche das Angebot an die das Angebot einlösenden (dh annehmende) Person übertragen hat.

VwGH: Pauschale Ermittlung des Grundstückswerts eines Baurechts

Der VwGH (VwGH 13. 12. 2022, Ro 2019/16/0005) hatte Ende 2022 zu entscheiden, wie der Grundstückswert eines Baurechts nach dem Pauschalwertmodell zu ermitteln ist. Demnach bestehen keine Bedenken, bei der Berechnung des Bodenwerts die Grundstücksparzelle heranzuziehen, auf der das Baurecht lastet. Darüber hinaus hält der VwGH fest, dass der Steuerschuldner bei einem überhöhten Grundstückswert immer einen niedrigeren gemeinen Wert des Baurechts nachweisen kann.

Sachverhalt

Eine GmbH (Revisionswerberin) schloss im März 2015 einen Vorvertrag zur Einräumung eines Baurechts ab. Im Februar 2017 wurde zwischen den beiden Vertragsparteien eine Aufsandungsurkunde errichtet, wobei die Hauptbestandteile (d.h. Befristung auf 55 Jahre; jährlicher Bestandszins iHv € 11.035) des Vorvertrags übernommen wurden.

Dieser Vorgang löste 2017 Grunderwerbsteuer aus, welche vom zuständigen Finanzamt iHv € 105.000 festgesetzt wurde. Als Bemessungsgrundlage wurde vom FA der gemeine Wert des Grundstücks herangezogen, welcher vom Mittelpreis

(€ 600/m²) des Verbrauchsorts berechnet wurde. Dieser Mittelpreis wurde nach Beschwerde des Steuerschuldners auf € 300/m² herabgesetzt.

In einem Vorlageantrag begehrte die Revisionswerberin die Heranziehung des Werts der Gegenleistung für die Einräumung des Baurechts iHv € 198.630 anstelle des gemeinen Werts und Grundstückswerts zur Berechnung der GrESt mit der Begründung, dass der Grundstückswert des Baurechts niedriger als der Wert der Gegenleistung für dessen Einräumung war. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass der nach dem Pauschalwertmodell berechnete Grundstückswert eines Baurechts mangels zivilrechtlichen Eigentums des Baurechtnehmers am belasteten Grund und Boden immer € 0 betragen müsse.

Das BFG folgte dieser Argumentation nicht und ermittelte einen Grundstückswert iHv € 1.046.490 des Baurechts auf Basis des Bodenwerts des belasteten Grund und Bodens, welcher den Wert der Gegenleistung überstieg und damit der Bemessung der Grunderwerbsteuer zu Grunde gelegt wurde. Mangels höchstgerichtlicher Rechtsprechung zur Bemessung des Grundstückswerts eines Baurechts gem § 4 Abs 1 GrEStG 1987 idF BGBl I 2015/118 erklärte das BFG eine Revision für zulässig, die auch eingebracht wurde.

Entscheidung

Der VwGH folgte der Vorgehensweise des BFG. Dass der nach der Pauschalwertmethode ermittelte Grundstückswert eines Baurechts dem gemeinen Wert des Baurechts unter Umständen nicht entspricht, erachtete der VwGH dabei nicht als problematisch. Die pauschale Wertermittlung und damit die Abweichung des Ermittlungsergebnisses vom tatsächlichen gemeinen Wert eines Grundstücks iSd § 2 Abs 1 und 2 GrEStG 1987 sei der Verwaltungsvereinfachung und dem Umstand, dass der Gesetzgeber die Selbstberechnung durch Parteienvertreter ermöglichen will, geschuldet. Die vom Gesetzgeber – einheitlich für alle Kategorien von vom GrEStG 1987 erfassten Grundstücke – vorgegebene pauschale Wertermittlung erweise sich aber schon deshalb nicht als unsachlich, weil dem Steuerschuldner gem § 4 Abs 1 GrEStG 1987 stets die Möglichkeit des Nachweises des tatsächlichen (gegebenenfalls niedrigeren) gemeinen Werts offenstehe.

Die Auffassung der Revisionswerberin - dass der nach dem Pauschalwertmodell berechnete Grundstückswert eines Baurechts mangels zivilrechtlichen Eigentums des Baurechtnehmers am belasteten Grund und Boden stets € 0 betragen müsse - teilte der VwGH nicht. Denn würde man ihr folgen, wäre die Grunderwerbsteuer für die Einräumung eines Baurechts stets von der Gegenleistung zu berechnen. Nicht nur die Anordnung des Grundstückswerts als Mindestbemessungsgrundlage wäre in diesem Fall hinfällig, sondern es käme auch der gemeine Wert des Baurechts niemals als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer in Betracht, ist doch ein Unterschreiten eines Grundstückswerts von € 0 von vornherein ausgeschlossen. Eine sachliche Begründung dafür, gerade für eine einzige Kategorie von Grundstücken die Maßgeblichkeit einer Mindestbemessungsgrundlage auszuschließen, sei ebenfalls nicht erkennbar. Daher habe das BFG zu Recht den Grundstückswert, wie er sich aus § 4 Abs 1 GrEStG 1987 ergibt, als Mindestbemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer herangezogen.

VwGH zur Vermietung einer Wohnung an einen Miteigentümer

VwGH 17.11.2022, Ra 2021/15/0053-9

Sachverhalt

Die Revisionswerberin war eine aus zwei natürlichen Personen gebildete Vermietungsgemeinschaft, an welcher die beiden Personen zu jeweils 50% beteiligt waren. Zu den Mietern gehörte nach Generalsanierung des Gebäudes auch einer der beiden Miteigentümer, der in einer Wohnung des Gebäudes seinen Wohnsitz hatte. Strittig war, ob die Vermietung an den Miteigentümer steuerlich anzuerkennen ist oder eine steuerlich unbeachtliche Gebrauchsüberlassung vorliegt.

Entscheidung des VwGH

Der VwGH hielt an seiner ständigen Rechtsprechung fest und bestätigte die Entscheidung des BFG, dass es für die steuerliche Anerkennung einer Vermietung an einen Miteigentümer nicht ausreicht, dass die Vermietung aufgrund eines fremdüblichen Mietvertrages erfolgt. Nach Ansicht des BFG und VwGH könne eine Vermietung an Miteigentümer nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn die Vermietung den Miteigentumsanteil übersteigt. In diesem Falle müsste das Mietverhältnis, Fremdüblichkeit vorausgesetzt, insoweit anerkannt werden und zumindest die anderen Miteigentümer würden anteilig Mieteinkünfte erzielen. Im vorliegenden Fall entsprach die Nutzfläche, die an den Miteigentümer vermieteten Wohnung 18,9% der Gesamtfläche, was im 50% Anteil des Miteigentümers Deckung fand. Nach Ansicht des BFG und VwGH hätte es für diese Nutzung keines Mietvertrages bedurft, weshalb dieser allenfalls die Funktion einer Gebrauchsregelung hatte.

Für die steuerliche Anerkennung der Vereinbarung als Mietverhältnis brauche es jedoch den klaren Willen der Parteien, welcher über eine bloße Gebrauchsregelung hinausgeht. Der klare Wille der Parteien kam im vorliegenden Fall aber nicht klar zum Ausdruck, insbesondere weil die gemietete Wohnung im Hälfte-Eigentum Deckung findet.

Die mit der betreffenden Wohnung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (unter anderem die anteiligen Sanierungskosten) konnten daher von der Vermietungsgemeinschaft nicht als Werbungskosten abgezogen und die auf Eingangsrechnungen entfallenden Vorsteuern nicht geltend gemacht werden.

Fazit

Mietet sich ein Miteigentümer in ein Gebäude ein, in welchem er Miteigentümer ist, muss der Mietvertrag zunächst den Fremdüblichkeitskriterien entsprechen und über eine bloße Gebrauchsregelung hinausgehen. Die alleinige Nutzung des gesamten Miteigentums durch die Miteigentümer ist schädlich und spricht gegen das Bestehen eines steuerlich anerkannten Mietvertrages.

VwGH zur Fremdüblichkeit von Mieten im Anwendungsbereich des MRG

VwGH 19.04.2023, Ra 2021/13/0160-5

Sachverhalt

Der Revisionswerber vermietete seit 2011 ein Gebäude an gewerbliche und nicht gewerbliche Mieter und erzielte hiermit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Eine der Wohneinheiten vermietete er an den Lebensgefährten seiner Tochter und ein Geschäftslokal sowie ein Lager wurden an eine Gesellschaft vermietet, deren Gesellschafter der Revisionswerber, seine Tochter und deren Lebensgefährtin waren. Die Mietverträge wurden zu MRG-konformen Bedingungen abgeschlossen und wiesen auch sonst die typischen und notwendigen Elemente eines Mietvertrages auf. Sowohl das Finanzamt als auch das BFG erkannten diese Mietverträge nicht an, da alle anderen Einheiten im selben Haus zu einem höheren Mietzins an Fremde vermietet wurden. Nach Ansicht des Finanzamtes und des BFG war die Fremdüblichkeit nicht gegeben. Folglich wurde der aliquote Vorsteuerabzug verwehrt.

Rechtliche Würdigung

Das Finanzamt berief sich zunächst auf die notwendige Publizität und Klarheit des Vertrages sowie die Höhe des Mietzinses. Ersteres wurde auch vom BFG bejaht; jedoch scheiterte der Fremdvergleich, da die anderen Mieter des Hauses als direkte Vergleichsgrundlage herangezogen wurden und es nach Ansicht des BFG keine sachliche Begründung für den reduzierten Mietzins der Familienangehörigen gab und ausschließlich das Naheverhältnis hierfür ausschlaggebend war.

In der außerordentlichen Revision wurde geltend gemacht, dass der Mietzins, der mit dem Lebensgefährten der Tochter und der Gesellschaft vereinbart wurde, den Vorgaben des § 15a iVm § 16 MRG entspricht und deshalb jedenfalls eine fremdübliche Vereinbarung vorliegt.

Der VwGH folgte dieser Ansicht und entschied, dass im Anwendungsbereich des MRG die Vereinbarung des nach diesem Gesetz höchstzulässigen Mietzinses nicht zu einer Versagung der Fremdüblichkeit des Vertrages führen kann. Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter mehrere Objekte vermietet und unter Verstoß gegen die Bestimmungen des MRG bei einigen dieser Objekte einen höheren Mietzins verlangt.

Fazit

Der VwGH hat somit ausgesprochen, dass bei einer Mietzinsvereinbarung, die den Regeln des MRG entspricht, nicht von einer fremdunüblichen Leistung ausgegangen werden kann. Geltung hat dies auch dann, wenn für vergleichbare Räumlichkeiten Mietverträge mit einem höheren Mietzins abgeschlossen wurden, die gegen das MRG verstoßen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Mieter die Möglichkeit hat, gegen einen Mietvertrag, der den Regelungen des MRG widerspricht, rechtlich vorzugehen und auf diesem Wege die Herabsetzung des Mietzinses bewirken kann.

BFG zu § 12 Abs. 10 UStG: Vorsteuerberichtigung bei gemischt genutzter Ferienwohnung:

BFG 13.01.2023 RV/6100345/2022

Sachverhalt

Der Eigentümer hat seine Ferienwohnung im Rahmen eines Betreibervertrages an ein Unternehmen vermietet. Der Betreiber soll die Wohnung entgeltlich an Touristen zur Beherbergung vermieten. Die Wohnung wurde von Anfang an entweder vom Betreiber an Touristen vermietet oder vom Eigentümer selbst genutzt. Der Eigentümer verfügte über keinen Schlüssel für die Wohnung. Vielmehr musste er sich für das Eigennutzen wie ein Gast einbuchen und dementsprechend auch die Betriebskosten übernehmen. Die Eigennutzung musste der Eigentümer laut Betreibervertrag sechs Monate im Voraus melden. Daraus ergibt sich, dass er die Wohnung nicht das ganze Jahr lang nach Belieben für private Zwecke nutzen konnte. Außerdem durfte die Eigennutzung insgesamt nicht drei Monate im Jahr übersteigen.

Die Finanzverwaltung berechnete die anteilige Vorsteuerkürzung für die zeitliche Privatnutzung, indem sie den Anteil der privat genutzten Wochen in Verhältnis zu der Summe aus privat genutzten Wochen und vermieteten Wochen setzte. Die Zeit, in der die Wohnung leer stand, wurde wiederum nicht mitberücksichtigt, was zu einer deutlich höheren Vorsteuerberichtigung führte.

Die Finanzverwaltung stütze ihre Berechnung auf VwGH 25.11.2015, Ro 2015/13/0012, wonach die gemischt-veranlassten Aufwendungen nach dem Verhältnis der Tage der Eigennutzung zu den Tagen der Gesamtnutzung aufzuteilen sind. Der konkrete Fall unterschied sich jedoch von der angesprochenen VwGH-Entscheidung, da die Wohnung entgeltlich an den Betreiber überlassen wird und dieser nach dem Betreibervertrag dazu verpflichtet ist, die Wohnung gewinnmaximierend weiter zu vermieten.

Das BFG folgte der Argumentation der Finanzverwaltung nicht. Der Eigentümer hatte die Wohnung in Bestand gegeben und keinen Einfluss auf die Weitervermietung durch den Betreiber. Der Eigentümer war nicht in der Lage, die Wohnung jederzeit für private Zwecke nutzen, da er zum einen keinen Schlüssel besaß und zum anderen eine Privatnutzung 6 Monate im Voraus anmerken musste. Vielmehr überließ er dem Betreiber die Wohnung für das ganze Jahr. Ob und wie oft die Wohnung in der Zeit an Touristen weitervermietet wird, lag nie in der Sphäre des Eigentümers. Deshalb ist die Vorsteuerkürzung so zu berechnen, dass die privat genutzten Wochen in Verhältnis zu den vollen 52 Kalenderwochen gesetzt werden, unabhängig davon, ob der Betreiber in der Lage war, die Ferienwohnungen voll auszulasten oder nicht.

VwGH: Höhe des GrESt-Steuersatzes iZm Umgründungsvorgängen von land- und forstwirtschaftlichem Grundstücke.

VwGH 18.10.2022, Ro 2020/16/0049

Im gegenständlichen Verfahren ging es um die Frage, ob der Grunderwerbsteuersatz von 0,5 % gem § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG auch auf Vorgänge nach dem UmgrStG, bei denen nach der Maßgabe des 3. Teils Z 29 UmgrStG der zweifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage herangezogen wird, anzuwenden ist oder der Grunderwerbsteuersatz gem § 7 Abs 1 Z 3 GrEStG 3,5 % beträgt.

Der Sachverhalt betraf eine natürliche Person, die ihren gesamten Kommanditanteil an der W KG samt des dieser Gesellschaft gewidmeten Sonderbetriebsvermögens - das aus mehreren Grundstücken bestanden - zum Stichtag 30. Juni 2015 als Sacheinlage und in Anwendung des Artikel III UmgrStG in eine Kapitalgesellschaft eingebracht hat.

Das BFG setzte die GrESt für den aufgrund eines Einbringungsvertrages erfolgten Erwerb mehrerer Grundstücke, ausgehend vom zweifachen Einheitswert gem § 22 Abs 5 UmgrStG, mit einem Steuersatz von 3,5 % fest und begründete dies damit, dass § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG so auszulegen sei, dass seit dem Inkrafttreten des StRefG 2015/2016 bei der Heranziehung des Einheitswertes oder eines Vielfachen davon als Bemessungsgrundlage (anstatt des Grundstückswertes) der Steuersatz von 0,5 % nicht anzuwenden sei.

Der VwGH bestätigte die Auffassung des BFG wonach die Einschränkung der Anwendbarkeit des Steuersatzes von 0,5 % auf jene Vorgänge nach dem UmgrStG zutrifft, in denen die Steuer „nicht vom Einheitswert“ zu berechnen ist.

Im Ergebnis hängt der GrESt-Tarif bei Vorgängen nach dem UmgrStG davon ab, ob die Bemessungsgrundlage der Grundstückswert iSd Grundstückswert-Verordnung oder der Einheitswert ist. Der begünstigte Steuersatz gem § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG iHv 0,5 % gilt nur bei Vorgängen nach dem UmgrStG, wenn die Steuer nicht vom Einfachen oder Vielfachen des Einheitswertes zu berechnen ist. Nachdem gem § 4 Abs 2 GrEStG bei Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf Grund einer Umgründung iSd UmgrStG die Bemessungsgrundlage der Einheitswert nach § 6 GrEStG ist, beträgt in diesem Fall der Steuersatz 3,5%.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Real Estate Tax

Mag. Wolfgang Siller
Telefon +43 1 211 70 1323
wolfgang.siller@at.ey.com

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Dr. Gernot Ressler
Telefon +43 1 211 70 1409
gernot.ressler@at.ey.com

Mag. Thomas Hölzl
Telefon +43 1 211 70 1219
thomas.hoelzl@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at